

Aktionärsbindungsvertrag

zwischen

dem Kanton Basel-Landschaft, [...]

(hiernach kurz "Kanton")

und

der Gemeinde [...],

und

der Gemeinde [...],

und

etc.

(hiernach kurz "Gemeinde")

und

des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden [...],

(hiernach kurz "Gemeindeverband")

betreffend

die Abtretung von Aktien der Industriellen Betriebe Baselland AG (hiernach kurz "IBBL") an die Gemeinden (hiernach kurz „Revers“) sowie die interne Prüfung der Geschäftsführung der IBBL

Präambel

Im Zusammenhang mit der Gründung der IBBL hat der Kanton Basel-Landschaft das gesamte Aktienkapital gezeichnet und liberiert. Er tritt unentgeltlich, jedoch unter Bedingungen hiermit gemäss Landratsvorlage [...] den Gemeinden 50 % des gezeichneten und liberierten Aktienkapitals ab. Die Gemeinden stimmen durch die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung den nachfolgenden Bedingungen für diese Abtretung (Revers; Abschnitt A) zu. Zudem regelt diese Vereinbarung die vorgesehene Möglichkeit einer internen Prüfung der Geschäftsführung der IBBL (Abschnitt B).

A Abtretung von Aktien der IBBL an die Gemeinden (Revers)

1. Jede Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft (hiernach kurz „Gemeinde“) erhält den gleichen Anteil an Aktien.
2. Die Aktien derjenigen Gemeinden, die im Zuge der vorliegenden Abtretung noch nicht die auf sie entfallenden Aktien entgegennehmen, werden einstweilen an den Gemeindeverband abgetreten mit der Pflicht, auf erste Aufforderung der entsprechenden Gemeinden hin diese unentgeltlich an die auffordernden Gemeinden abzutreten. Der Gemeindeverband ist berechtigt, die Stimmrechte der für diese Gemeinden gehaltenen Aktien auszuüben.
3. Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Aktien im Eigentum zu behalten und nicht abzutreten. Hiervon ausgenommen ist ausserordentlicherweise eine Abtretung ihrer Aktien an den Gemeindeverband. Der Gemeindeverband hat die damit verbundenen Stimmrechte in der Generalversammlung im Interesse der Gemeinden zu vertreten. Es ist ihm untersagt, solche Aktien an irgend jemand abzutreten mit der Ausnahme der Rückübertragung an die Gemeinde, die die Aktien an den Gemeindeverband abgetreten hat.
4. Der Gemeindeverband sowie die Gemeinden nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass der Gemeindeverband in der Generalversammlung der IBBL mit maximal 15 % der Stimmrechte zugelassen ist. Die darüber hinausgehenden Stimmrechte des Gemeindeverbands ruhen. Im übrigen ist die Verfügungsmacht des Gemeindeverbands über diese Aktien mit Ausnahme der Abtretung an die entsprechenden Gemeinden im Sinn der vorstehenden Regelung eingeschränkt.
5. Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht es zu, die Gemeinden bzw. den Gemeindeverband von allen oder einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes A (Revers) zu entbinden.

6. Die Beschränkungen dieses Abschnittes A (Revers) mit Ausnahme von Ziff. 2 entfallen, wenn der Kanton Basel-Landschaft Aktien der IBBL veräussert.

B Interne Prüfung der Geschäftsführung der IBBL

7. Die Gemeinden und der Kanton nehmen gegenseitig zustimmend davon Kenntnis, dass die in der Gemeinde bzw. dem Kanton zuständigen Finanzkontrollorgane (Kanton: Finanzkontrolle gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz; Gemeinden: wahrgenommen durch den Gemeindeverband) Einblick nehmen können in die der Revisionsstelle als Grundlage ihrer Berichterstattung gemäss Art. 729 OR dienenden Unterlagen. Die Einsicht nehmenden Personen unterstehen der gleichen Pflicht zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse wie die Revisoren selbst (Art. 730 OR).
8. Sollten aufgrund dieser Einsichtnahme bestimmte Sachverhalte einer besonderen Abklärung bedürfen, so steht der Finanzkontrolle des Kantons bzw. dem Gemeindeverband im Sinne einer internen Prüfung das Recht zu, auf eigene Kosten diesen bestimmten Sachverhalt näher zu prüfen. Dabei sind sie zur Verschwiegenheit und Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Über das Ergebnis ihrer Abklärungen ist der Verwaltungsrat der IBBL zu orientieren, der für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses besorgt ist. Soweit der Verwaltungsrat die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bestätigt, dürfen die Finanzkontrolle des Kantons bzw. der Gemeindeverband diejenigen Stellen über das Ergebnis ihrer Abklärung informieren, denen gegenüber sie zur Auskunft verpflichtet sind.

C) Weitere Bestimmungen

9. Die Parteien verpflichten sich, die vorstehenden Regelungen **gemäss Litera B** betreffend die Möglichkeit der Durchführung einer internen Prüfung durch entsprechende Ausübung ihres Stimmrechts in der Generalversammlung bzw. durch ihre Vertretung im Verwaltungsrat zu gewährleisten.
10. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Parteien über. Die Parteien sind insbesondere verpflichtet, die Verpflichtung aus diesem Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu überbinden.
11. Der vorliegende Vertrag kann nur mit Zustimmung aller Parteien abgeändert oder aufgehoben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abschnitt A (Revers).

12. Gerichtsstand für allfällige sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Liestal, Basel-Landschaft.

13. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Liestal, den.....

Für den Kanton Basel-Landschaft

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: _____

Der Landschreiber: _____

Für die Gemeinde [...]

Im Namen des [...] _____

Für die Gemeinde [...]

Im Namen des [...] _____

etc.

Für den Gemeindeverband [...]

Im Namen des [...] _____

(Ausgefertigt in ... Exemplaren, je eines für jede Partei)
